



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 12 (S. 59-62)**  
Titel **Verordnung des Regierungsrathes vom  
19. April 1856 betreffend das Abhalten von Märkten.**  
Ordnungsnummer  
Datum 19.04.1856

[S. 59] Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,  
verordnet:

I. Es soll nachfolgendes Formular für Marktbewilligungen gebraucht werden:

### **Bewilligungsurkunde für das Abhalten von Märkten.**

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,  
beschließt:

Der Gemeinde ... wird die Bewilligung ertheilt, jährlich ... Märkte am ... unter  
Beobachtung nachfolgender Vorschriften abzuhalten:

#### **A. Vorschriften für den Waarenmarkt.**

§ 1. Die Aufsicht über den Markt steht dem Gemeindrath zu (§ 40 litt. i des Gesetzes  
betreffend das Gemeindewesen vom 20. Brachmonat 1855). // [S. 60]

§ 2. Zur Sicherung des Marktgutes wird von dem Gemeindrathe während der Zeit des  
Marktes sowie an der Nacht vor und nach demselben für gehörige polizeiliche Aufsicht  
gesorgt.

§ 3. Der Gemeindrath sorgt dafür, daß die Marktstände zu rechter Zeit in hinreichender  
Anzahl aufgeschlagen und für die Waaren möglichst schützend gemacht werden. An  
andern als den vom Gemeindrathe angewiesenen Plätzen dürfen keine Marktstände  
aufgeschlagen werden.

§ 4. Ueber die Behufs Verkaufes von Waaren den Markt besuchenden Handelsleute  
und Krämer ist ein Verzeichniß zu führen, welches den Namen des Verkäufers, die  
Bezeichnung seiner Handelsartikel und die von ihm bezahlten Gebühren enthalten soll.

§ 5. Von jedem Uebernehmer eines Marktstandes oder Platzes darf ein Stand- und  
Platzgeld bezogen werden, welches je nach dem kleinern oder größern Raume, nach  
dem mehr oder minder einträglichen Verkehre und der mehr oder minder günstigen  
Lokalität bis auf Frkn. 6 während der Marktzeit bestimmt werden kann. Der  
Gemeindrath hat die Klassifikation zu treffen und den Betrag für das Gemeindgut zu  
beziehen.

Rücksichtlich der Feststellung dieses Maximums für Zürich und Winterthur werden  
besondere Vorschriften vorbehalten.

§ 6. Handelsleute, welche sich weigern würden, das ihnen geforderte Stand- oder  
Platzgeld zu bezahlen, können durch den Gemeindrath vom Markte gewiesen werden.



§ 7. Die Waaren sollen nur nach schweizerischem // [S. 61] Maß und Gewicht verkauft werden. Der Gemeindrath hat während der Zeit des Marktes die Prüfung und Untersuchung der Maße und Gewichte sämmtlicher eintreffenden Verkäufer vorzunehmen.

#### **B. Vorschriften für den Viehmarkt.**

§ 8. Zur Abhaltung des Viehmarktes wird vom Gemeindrath eine schickliche Lokalität angewiesen, für deren Benutzung folgende Gebühren zu Handen des Gemeindgutes bezogen werden dürfen:

für ein Pferd	10 Rpn.
" " Stück Hornvieh	5 "
" " Schwein	3 "
" " Schaf, Ziege oder Ferkel	2 "

§ 9. Zur Beaufsichtigung des Marktes bestellt der Gemeindrath die nöthige Zahl von Marktaufsehern, unter denen der Viehschauer des Orts und, wenn dieser nicht selbst Thierarzt ist, auch ein Thierarzt sich befinden muß.

§ 10. Die Marktaufseher sollen sich von denjenigen Personen, welche als Viehhändler auf dem Markte Geschäfte machen, insofern über deren Berechtigung zum Viehhandel Zweifel waltet, die Patente vorweisen lassen. Gültig sind nur solche Patente, welche von der Direktion der Medizinalangelegenheiten des Kantons Zürich ausgestellt sind, und nur für diejenigen Personen, auf deren Namen sie lauten.

§ 11. Rücksichtlich der Aufsicht über die zu Markt gebrachten Thiere haben die Marktaufseher nach Vor- // [S. 62] schrift des § 18 des Gesetzes vom 1. Weinmonat 1855 betreffend den Viehverkehr zu verfahren.

Actum Zürich, den ...

Vor dem Regierungsrathe:

Der ... Staatsschreiber,

II. Die Statthalterämter werden eingeladen, sämmtliche den Gemeinden ihrer Bezirke bis jetzt ertheilten Bewilligungsurkunden für das Abhalten von Märkten einzuziehen und der Staatskanzlei behufs deren Anfertigung nach dem neuen Formular zuzustellen.

III. Diese Verordnung, durch welche die durch Beschluß des Regierungsrathes vom 29. Brachmonat 1839 erlassenen Vorschriften für das Abhalten von Märkten aufgehoben werden, ist durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.01.2016]